Versicherungsnummer, Kennzeichen, Maßnahmenummer

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Abteilung Versicherung und Rente - Clearingstelle

Hasenheide 23 - 27
10967 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:
Frau
Telefon 030 865-
Telefax 030 865-
Telefon 030 865-

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Fa

GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

Hannover

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 28.03.2013

Datum: 24.05.2013

Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Auftragnehmer:

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status hat ergeben, dass die Tätigkeit von Frau als Gesellschafter-Geschäftsführerin bei der GmbH seit dem 01.07.2011 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

In dem Beschäftigungsverhältnis besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Die Versicherungspflicht beginnt am 01.07.2011.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der

D1000
WordXP - V085 - 03/12

sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und dem Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüber stehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, kommt es hingegen nicht an.

Zu beurteilen ist die Tätigkeit als Geschäftsführerin bei der GmbH.

Da Frau an der Gesellschaft beteiligt ist, ist sie sogenannte Gesellschafter-Geschäftsführerin.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH vor, wenn diese

- funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilhaben,
- für ihre Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten und
- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft kraft ihres Anteiles am Stammkapital geltend machen können.

Maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat der Gesellschafter-Geschäftsführer, der - bei Ausgestaltung der Stimmrechte nach der Höhe der Geschäftsanteile - so viele Geschäftsanteile an der GmbH besitzt, die für Beschlüsse der Gesellschafter eine Stimmenmehrheit sichern, oder aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafter verhindern kann (Sperrminorität).

In beiden Fällen kann er insbesondere Beschlüsse verhindern, die sein Dienstverhältnis benachteiligen würden, weshalb in diesen Fällen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausscheidet.

Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt wurden:

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Es besteht ein gesonderter Arbeitsvertrag, der die Mitarbeit in der Gesellschaft regelt.
- Der vorgelegte Arbeitsvertrag enthält arbeitsvertraglich typische Regelungen zum Urlaubsanspruch, über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Arbeitsunfähigkeit und über Kündigungsfristen.
- Es wird für die Tätigkeit eine feste monatliche Vergütung in Höhe von derzeit 2.000,- EUR gezahlt.
- Frau kann kraft ihres Anteiles am Stammkapital keinen maßgebenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben.
- Nach vorliegenden Angaben unterliegt sie in der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit dem Weisungsrecht der Gesellschaft.
- Frau ist nicht zur Einzelvertretung berechtigt.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

- In dieser Tätigkeit ist Frau vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit.
- Sie ist aufgrund der vom Geschäftserfolg abhängigen Tantiemenzahlung indirekt am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
- Frau hat für die Gesellschaft eine Bürgschaft in Höhe von 150.000,- EUR übernommen.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Aufgrund des Kapitaleinsatzes von 48 % des Gesamtkapitals und dem daraus resultierenden Stimmrechtsanteil ist es Frau Schlüsche-Ellguth nicht möglich, die Geschicke der Firma maßgeblich zu beeinflussen. Weiterhin kann sie aufgrund von mangelnden Vetorechten bzw. Sperrminoritäten, keine Entscheidungen verhindern.

Angesichts der Zahlung fester Bezüge trägt Frau kein eine selbständige Tätigkeit kennzeichnendes Unternehmerrisiko, das nur dann gegeben ist, wenn der Einsatz von Kapital oder der eigenen Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes verbunden ist.

Die zusätzlich gewährte Gewinnbeteiligung in Form von Tantiemen führt zu keiner anderen Beurteilung, da diese einem Wagniskapital nicht gleichzusetzen, sondern Ausdruck eines - auch bei Arbeitnehmern verbreiteten - leistungsorientierten Vergütungsbestandteiles ist.

Hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der Ausübung der Tätigkeit ist Frau keine weitgehende Gestaltungsfreiheit belassen. Die Arbeitsleistung ist fremdbestimmt, da sie sich in eine von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Ordnung des Betriebes eingliedert. Die Weisungsgebundenheit verfeinert sich, wie bei Diensten höherer Art üblich, zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess.

Frau hat für den Betrieb eine Bürgschaft übernommen. Dies ist zwar arbeitnehmeruntypisch, schließt jedoch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht aus.

Begründung zur Versicherungspflicht

Es wurde festgestellt, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Abhängig Beschäftigte unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige der Sozialversicherung. Versicherungspflicht tritt nicht ein, wenn ein Tatbestand vorliegt, der Versicherungspflicht ausschließt beziehungsweise Versicherungsfreiheit begründet oder wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.

In dem zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnis besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), in der Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI), in der Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), weil sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Tatbestände ergeben, die die Versicherungspflicht ausschließen oder Versicherungsfreiheit begründen beziehungsweise weil keine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.

Beginn der Versicherungspflicht

Der Beginn der Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses. Abweichend hiervon sieht § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV vor, dass die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintritt, wenn

- der Antrag nach § 7a Abs.1 SGB IV innerhalb eines Monates nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wird,

- der Beschäftigte dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmt und

- er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Absicherung vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Der Antrag auf Statusfeststellung für die am 01.07.2011 aufgenommene / geänderte Beschäftigung wurde am 28.03.2013 gestellt.

Die Voraussetzungen für einen späteren Beginn der Versicherungspflicht sind nicht erfüllt, weil der Antrag verspätet und nicht innerhalb eines Monates nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wurde.

Die Versicherungspflicht beginnt daher mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses am 01.07.2011.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an folgende Adresse:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung zum Status wird gegenüber dem Auftragnehmer mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Mehrausfertigung des Bescheides beziehungsweise eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

D1000
WordXP - V085 - 03/12